

daß die Oberexperten veranlaßt werden sollen, den Namen der von ihnen als „hervorragende klinische Seite“ bezeichneten Autorität, welche die Auffassung vertritt, daß ein Individuum mit latenter Tuberkulose vom Standpunkte der Unfallgesetzgebung aus als gesund anzusehen sei, nebst ihrem wortgetreuen Zitat zu nennen, da dieses letztere sich vermutlich auf die deutsche Unfallversicherung beziehe und nicht für das Haftpflichtrecht Geltung habe, so daß — sofern diese Vermutung zutreffen sollte — der auf das Zitat abstellende Befund der Oberexperten sich danach als unrichtig erweisen würde. Nun geht aber diese Argumentation schon deswegen fehl, weil die Oberexperten die Auffassung der angerufenen Autorität durch ihre Bestimmung („mit Recht“) ausdrücklich zu der ihrigen gemacht haben. Zudem hat das Obergericht dieselbe seinem Urteile gar nicht zu Grunde gelegt, indem es ja den Kläger nicht als im Zeitpunkte seines Unfalls gesund erklärt, sondern gegenteils den als bewiesen angenommenen Umstand, daß er damals bereits mit latenter Tuberkulose behaftet gewesen sei, im Sinne einer Reduktion der ihm normalerweise zukommenden Haftpflichtentschädigung berücksichtigt hat. Somit kann ein relevantes Interesse des Berufungsklägers an der verlangten Aufklärung nicht anerkannt werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Beklagten wird abgewiesen und damit das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich (II. Appellationskammer) vom 25. Oktober 1905 in allen Teilen bestätigt.

6. Urteil vom 15. Februar 1906 in Sachen Münding, Kl. u. Ver.-Bekl., gegen Gifstiger, Bekl. u. Ver.-Kl.

Begriff des Betriebsunfalls. Ein solcher liegt in der Regel nicht vor, wenn der Arbeiter verunglückt beim Gang vom Kostort zur Arbeitsstätte. — Besondere Betriebsgefahr?

A. Durch Urteil vom 15. Januar 1906 hat das Appellationsgericht Baselstadt über die Streitfrage:

Ist der Beklagte schuldig, dem Kläger eine Haftpflichtentschädigung von 4694 Fr. 45 Cts. nebst 5 % Zins seit 28. November 1904 zu bezahlen?

erkannt:

Es wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

Das Urteil der ersten Instanz, des Zivilgerichts Baselstadt, vom 19. Dezember 1905 lautet:

Die Klage ist abgewiesen.

B. Gegen das Urteil des Appellationsgerichts hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage: Es sei die Klage im Betrag von 4438 Fr. 64 Cts. nebst 5 % Zins seit 28. November 1904 gutzuheissen.

C. In der heutigen Verhandlung vor Bundesgericht hat der Vertreter des Klägers diesen Antrag wiederholt und begründet.

Der Vertreter des Beklagten hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger, der beim Beklagten als Schlosser angestellt war, wurde von diesem im November 1904 nach Hochdorf geschickt, um daselbst an einer vom Beklagten übernommenen Installation einer Dampfleitung in einer Fabrik zu arbeiten. Am 28. November 1904 kam der Kläger, als er sich zirka um 1 Uhr in Hochdorf von seinem Kostorte nach der Arbeitsstätte begab, einige hundert Meter von der letztern entfernt, auf der mit Glatt-eis bedeckten Straße zu Fall und verletzte sich das Knie. Auf Grund dieses Unfalls, der nach seiner Behauptung eine erhebliche bleibende Erwerbs-einbuße zu Folge hatte, belangte der Kläger den

Beklagten auf Zahlung einer Haftpflichtentschädigung in dem in Fakt. A angegebenen Betrag. Beide kantonalen Instanzen wiesen die Klage ab, weil der Unfall, mangels jeder Beziehung zum Betrieb, sich nicht als Betriebsunfall im Sinne des FHS darstelle.

2. Der Kläger ist nicht während der Betriebszeit und auch nicht bei einer Betriebsstätigkeit außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeit verunglückt. Er verrichtete, als der Unfall ihn traf, weder eine eigentliche Betriebsarbeit, noch eine sonstige mit dem Betrieb des Beklagten in Zusammenhang stehende Dienstverrichtung oder Hilfsarbeit, sondern er befand sich auf dem Wege von seinem Kostort zur Arbeitsstätte. Die Tätigkeit, bei der er zu Fall kam, das Gehen zum Betriebsort, stand nur in ganz nebensächlicher Beziehung zum Betrieb, insofern sie den Kläger auf den Arbeitsplatz bringen sollte; ihre Zweckbestimmung war also höchstens mittelbar und keineswegs unmittelbar auf den Betrieb gerichtet. Und diese Tätigkeit vollzog sich nach eigenem Willen und Begehren des Klägers außerhalb des Gewaltverhältnisses zum Unternehmer und nicht in der persönlichen Abhängigkeit von diesem, wie sie für Betriebsverrichtungen charakteristisch ist; sie gehörte daher der Eigenwirtschaft des Arbeiters und nicht dem Betriebe an. Anders läge vielleicht die Sache, wenn eine freie Bewegung des Klägers in Bezug auf den Weg von und zur Arbeitsstätte nicht anzunehmen wäre, wenn ihm z. B. der Beklagte den Kostort vorgeschrieben oder ein ähnlicher Zwang sich aus den Umständen ergeben hätte. Bei solcher Sachlage könnte es sich etwa fragen, ob nicht der Gang vom Kostort zum Betriebsplatz und umgekehrt, weil der Arbeiter sich dabei nicht mehr nach freier Wahl bewegt, als eine bereits in den Rahmen des Betriebs hineinfallende Verrichtung zu betrachten wäre. Der Kläger hat aber Behauptungen im angegebenen Sinn vor den kantonalen Gerichten nicht aufgestellt und die in dieser Beziehung heute vor Bundesgericht neu vorgebrachten Tatsachen müssen nach Art. 80 OG außer Betracht bleiben. Dem bloßen Umstand, daß sich der Kläger zur Zeit des Unfalls nicht an seinem gewöhnlichen Wohn- und Arbeitsorte Basel, sondern auswärts, in Hochdorf, auf Montage befand, kann für die Frage, ob er bei einer

Betriebsstätigkeit verunglückt ist, kein Gewicht beigelegt werden. Die Reise des Monteurs an den Ort der Montage mag, weil sie sich nach den Anordnungen und auf Kosten des Unternehmers und in einer durch den Betrieb bedingten Weise vollzieht, dem letztern beigezählt werden. Dagegen kann in dieser Beziehung ein Unterschied zwischen dem Weg von und zur Betriebsstätte am Hauptarbeitsort und am Orte der Montage grundsätzlich nicht gemacht werden, weil hiebei, abgesehen von besondern Umständen, wie sie hier nach dem gesagten nicht zutreffen, an beiden Orten in gleicher Weise die privatwirtschaftliche Tätigkeit des Arbeiters im Gegensatz zur Betriebsstätigkeit im Vordergrund steht. Nach diesen Ausführungen fehlt es vorliegend an einem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Unfall des Klägers und dem Betrieb des Beklagten und es braucht unter diesen Verhältnissen die Frage nicht erörtert zu werden, ob zur Begründung der Haftpflicht nach schweizerischem Recht außerdem noch ein kausaler Zusammenhang zwischen Unfall und Betrieb erforderlich ist, in dem Sinne, daß der Verletzte durch seine Berufsbeschäftigung der betreffenden Gefahr in einem das Risiko des gewöhnlichen Lebens übersteigendem Maße ausgesetzt gewesen sein mußte (siehe US 25 II S. 169 f.).

3. Mit jener Feststellung ist aber die Haftpflicht hier noch nicht unbedingt verneint. Ein Unfall, der sich außerhalb der Betriebsstätte und der Betriebszeit, bei keiner Betriebsstätigkeit ereignet, kann gleichwohl sich als Verwirklichung der besondern Gefahr des Betriebs darstellen. Vermöge der Einrichtungen und der Organisation des Betriebs kann nämlich der Arbeiter, der in seiner freien Zeit einer nicht dem Betrieb angehörigen Tätigkeit obliegt oder der Ruhe pflegt, erhöhter Unfallgefahr ausgesetzt sein, und soweit dies der Fall ist, muß er gleichfalls unter dem Schutze der Haftpflichtgesetze stehen (vergl. US 18 S. 363; 22 S. 147; 26 II S. 238; 30 II S. 500). Nur ist hier selbstverständlich für die Annahme eines Betriebsunfalls an dem Erfordernis festzuhalten, daß der Arbeiter einer über den Betrieb hinaus wirkenden besondern Betriebsgefahr, also nicht einer Gefahr des gewöhnlichen Lebens, der er nicht infolge des Betriebs in erhöhtem Maße ausgesetzt war, erlegen sei, weil ja sonst jede Beziehung des Unfalls

zum Betrieb fehlen würde. Dieses Requisit eines Betriebsunfalls kann aber vorliegend nicht als gegeben anerkannt werden. Die Gefahr, auf der Straße bei schlüpfrigem Boden und zumal bei Glätteis auszugleiten, welcher Gefahr der Kläger zum Opfer fiel, ist ein Risiko des gewöhnlichen Lebens. Der Kläger war dieser Gefahr wegen seiner Beschäftigung im Betrieb des Beklagten nicht in stärkerer Weise ausgesetzt, einmal, weil jene Beschaffenheit der Straße keine (ständige) Eigentümlichkeit des Zugangs zu seiner damaligen Arbeitsstätte war, und sodann weil das betreffende Risiko für den Kläger in Basel oder an einer andern Stätte regelmäßiger Berufsausübung offenbar wesentlich in gleichem Maße wie in Hochdorf besteht, so daß nicht gesagt werden kann, es sei für ihn durch den Aufenthalt, den er im Interesse des Beklagten in Hochdorf machen mußte, also wohl infolge des Betriebes größer geworden. Ob gerade am kritischen Tage auch in Basel Glätteis war, kann nichts verschlagen, da bei der Frage, ob für einen Arbeiter durch den Betrieb die Unfallgefahr des gewöhnlichen Lebens erhöht werde, auf die Verhältnisse, wie sie regelmäßig und im allgemeinen bestehen und nicht auf die besondern Umstände eines einzelnen Tages abzustellen ist. An einen Betriebsunfall wäre vielleicht noch dann zu denken, wenn der Kläger sich auf dem Wege zur Arbeit wegen des Betriebs besonders hätte beeilen müssen und der Unfall dadurch herbeigeführt worden wäre. Doch ist dies vom Kläger nicht behauptet worden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Klägers wird abgewiesen und damit das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Baselstadt vom 15. Januar 1906 in allen Teilen bestätigt.

7. Urteil vom 7. März 1906 in Sachen
Birve, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen Leuschner, Kl. u. Ber.-Bekl.

Betriebsunfall. Ein solcher liegt vor bei einem Unfall, der dem Arbeiter zustoßt, wenn er während der Arbeitszeit ein Bedürfnis befriedigt. Kausalzusammenhang zwischen Unfall und Betrieb. — **Mass der Entschädigung** (Verrenkung des linken Schlüsselbeinansatzes bei einem zirka 30 jährigen Schreineresellen). Tatsächliche Feststellungen, Art. 81 OG. Pflicht des Verletzten, sich einer Operation zu unterziehen.

A. Durch Urteil vom 12. Dezember 1905 hat das Obergericht des Kantons Luzern über die Streitfrage: „Ist der Beklagte verpflichtet, dem Kläger eine Entschädigung von 2500 Fr. nebst 5% Zins seit 15. April 1904 und Ersatz der Arztkosten zu bezahlen? — in Bestätigung des Urteils des Bezirksgerichts Luzern vom 29. Juli 1905 —
erkannt:

1. Der Beklagte habe an den Kläger zu bezahlen zweitausend fünfhundert Franken mit Verzugszins zu 5% seit 3. Juni 1904, nebst Ersatz der Arztkosten.
2. Mit seinem Mehransprüche an Zins sei der Kläger abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage: Es sei die Klage abzuweisen, eventuell die Entschädigung zu reduzieren.

C. Der Kläger hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der im Mai 1874 geborene Kläger Max Leuschner arbeitete als Schreinereselle in der der Haftpflichtgesetzgebung unterstehenden mechanischen Schreinerei des Beklagten, woselbst er einen Jahresverdienst von rund 1800 Fr. hatte. Am 15. April 1904, zirka um 11 1/2 Uhr, verließ er die Werkstatt, um ein Bedürfnis zu verrichten. Den Arbeitern des Beklagten stand ein Abort im